

# Satzung der AS Jeton

Klassenvereinigung der Jetonsegler Deutschland e.V.

Stand: 01.Mai 1993

©ASJETON im Oktober 1998

Die ASJETON wurde vom Deutschen Seglerverband als Klassenvereinigung am 4.Oktober 1977 anerkannt. Der JETON hat den Status "Nationale Klasse im Deutschen Seglerverband".

Die folgende Satzung wurde in der ordentlichen Klassenversammlung vom 1. Mai 1993 beschlossen.

## § 1

Die Klassenvereinigung ASJETON Deutschland e.V. (im folgenden ASJETON) ist der Zusammenschluß von Personen zur Pflege und Förderung des Segelsportes mit Jollen der JETON-Klasse. Sie ist eine vom Deutschen Seglerverband (DSV) anerkannte Klassenvereinigung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## § 2

Sitz der ASJETON ist Dachau. Die Klassenvereinigung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau, VR 66, eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4

Mitglieder der Vereinigung können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Um die ASJETON besonders verdiente Personen können durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung ist unabhängig von der Eigenschaft als Bootseigner.

## §5

(1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß dazu in schriftlicher Form dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zugehen. Minderjährige bedürfen für die Erklärungen der Aufnahme und des Austrittes der Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied 1. seiner Zahlungsverpflichtung nach einfacher Mahnung nicht nachkommt oder 2. sich unsportlich, ehrenrührig oder auf andere Weise vereinschädigend verhält. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand, im 2. Fall als Gesamtvorstand einstimmig. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist das Mitglied darüber zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen unter Setzung einer Frist von 14 Tagen. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§6

Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu entrichten. Für neu aufgenommene Mitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der jährlichen, im voraus zu entrichtenden Beiträge und etwaiger Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung. Für Nichtbootseigner kann ein erniedrigter Beitrag erhoben werden. Über die Höhe des Beitrages juristischer Personen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für die Bezahlung des Mitgliederbeitrages ist das Einzugsverfahren vorzusehen.

§7

Die Organe der ASJETON sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Gesamtvorstand.

§8

(1) Der 1. Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung mindestens alle 2 Jahre ein. Die Einladung mit Tagesordnung soll möglichst 6 Wochen, muß aber mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung ergehen. Sie erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in Mitteilungen der Vereinigung in Form von Rundschreiben an alle Mitglieder.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn die Einberufung von einem Zwanzigstel oder mehr Mitgliedern, mindestens jedoch 15 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Damit diese Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden können, soll die Mitgliederversammlung mindestens 10 Wochen vorher in denselben Formen, wie sie für die Einladung gelten, angekündigt werden. Anträge, die in den auf die Ankündigung folgenden 4 Wochen schriftlich beim Vorstand eingehen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

(4) Andere als die in der Tagesordnung ordnungsgemäß bekanntgemachten Anträge können in der Mitgliederversammlung nur gestellt, beraten und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie zuvor von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für dringlich erklärt worden sind und der Vorstand ihrer Behandlung nicht widerspricht. Satzungsänderungen und Wahlen können jedoch nicht den Inhalt eines Dringlichkeitsantrages bilden.

(5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vorstandes der ASJETON, bei seiner Verhinderung der stellvertretende (2.) Vorsitzende. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter ist zuständig für die Erstellung des Protokolls.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit im übrigen nichts weiteres bestimmt ist, über Satzungsänderungen, die Arbeitslinie des Vorstandes und wählt aus dem Kreis der Mitglieder insbesondere den Vorstand und 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Verwaltung des Vermögens und insbesondere der Kasse zu prüfen und hierüber nach Ende des Geschäftsjahres auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

(7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse - ausgenommen §15 - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## Satzung der AS Jeton

(8) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können ihr insoweit gleichwertiges Stimmrecht schriftlich ausüben. Dazu ist erforderlich, daß sie auf einem vom Vorstand zusammen mit der Einladung zu versendenden Formular zu den dort aufgeführten Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung schriftlich im einzelnen ihr Votum abgeben. Eine schriftliche Stimmabgabe, soweit sie über die im Formular aufgeführten Punkte hinausgeht oder soweit sie ganz allgemein oder pauschal gehalten ist, entfaltet keine Wirksamkeit. Die vom Mitglied zu unterzeichnende Erklärung muß an den Versammlungsleiter der jeweiligen Mitgliederversammlung gerichtet sein und diesem spätestens eine Woche vor deren Beginn vorliegen. Der Versammlungsleiter zählt die schriftlichen Stimmen aus und gibt das aus den Stimmen der Anwesenden und den schriftlichen Stimmen nach der Abstimmung über den einzelnen Tagesordnungspunkt hervorgehende jeweilige Ergebnis bekannt. Eine Übertragung von Stimmrechten an Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

(9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Abstimmung.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Kopie, möglichst binnen 8 Wochen zuzuleiten ist.

### §9

(1) Gesetzlicher Vorstand der ASJETON im Sinne von § 26 BGB und insoweit vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende, weiterhin auch der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, wobei jeder die ASJETON allein vertreten kann. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende als stellvertretender Vorsitzender nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt; gleiches gilt für den Schatzmeister.

(2) Darüber hinaus können höchstens 3 weitere Personen den Vorstand erweitern, davon eventuell 1-3 Beisitzer. Alle Mitglieder dieses Gesamtvorstandes müssen volljährige Personen sein und werden auf jeweils 2 Jahre gewählt.

(3) Die Wahlperiode läuft dabei bis zum Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres, in dem sie endet. Kommt es hierbei zu keiner Neuwahl, so verlängert sich die Amtsdauer bis zum Zustandekommen einer solchen Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Geschäfte nach sachgemäßen Gesichtspunkten auf seine einzelnen Mitglieder zu verteilen, denen insoweit dann das alleinige Entscheidungsrecht und die alleinige Amtsführungsbefugnis eingeräumt werden kann. Er kann außerdem gegebenenfalls der Mitgliederversammlung die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder im Rahmen der höchstmöglichen Zahl vorschlagen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der ASJETON. Er kann dafür Richtlinien und Geschäftsordnungen festlegen sowie einzelne Aufgaben an bestimmte Mitglieder delegieren, soweit seine Stellung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der leitenden Funktion des 1. Vorsitzenden ist hinreichend Rechnung zu tragen. Für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die die gesamte ASJETON betreffen, ist der Gesamtvorstand zuständig, den der 1. Vorsitzende einberuft. Die Regeln für die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind sinngemäß auf die des Gesamtvorstandes anzuwenden.

### §10

Die ASJETON sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder durch Flottenkapitäne analog der Gliederung des DSV vor. Die Flottenkapitäne unterstützen den Vorstand bei der Erreichung der Ziele auf regionaler Ebene.

### §11

Die Erteilung der Meßbriefe erfolgt nach den Regeln des DSV.

### §12

Die ASJETON nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschrift des DSV zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen.

## Satzung der AS Jeton

### §13

Die ASJETON kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Regatten der von ihr betreuten Klasse veranlassen.

### §14

Für die Regattabeteiligung gelten die Regeln des DSV und der ausschreibenden Verbandsvereine sowie die Klassenvorschriften.

### §15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Seglerverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über die Auflösung der Klassenvereinigung kann nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließen, hierzu bedarf es mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen.